



**Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner
und freiberuflicher Betriebsärzte e.V. BsAfB**

Betriebsmedizin und Arbeitsmedizin mit dem Vorteil der lokalen Präsenz und der kontinuierlichen Betreuung durch *einen* Betriebsarzt bzw. *einen* Facharzt für Arbeitsmedizin.

www.bsafb.de

Bestellung Betriebsarzt

Zwischen

Fa.

- im folgenden „Betrieb“ genannt -

und

**Dr. med. Matthias Franke
Lange Str. 36
38100 Braunschweig**

- im folgenden „Betriebsarzt“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von arbeitsmedizinischer Beratung und Betreuung nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (ASiG) in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß BGV A2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit - der zuständigen Berufsgenossenschaft.

§ 2 Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt übernimmt die in § 3 ASiG genannten Aufgaben. Er wird diese Aufgaben aus eigener Initiative wahrnehmen, den Unternehmer und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes unterstützen, insbesondere beraten, arbeitsmedizinische Untersuchungen durchführen, die Betriebsverhältnisse

überprüfen und beobachten, die Mitarbeiter belehren und - soweit vorhanden - mit der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsrat zusammenarbeiten

Darüber hinausgehend wird der Betriebsarzt spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen, soweit diese nach besonderen Rechtsvorschriften (z. B. BGV A4 – zukünftig BGV A1, Abschnitt 5) vorgeschrieben sind.

Die für medizinische Untersuchungen erforderlichen Geräte und Gegenstände werden vom Betriebsarzt vorgehalten.

§ 3 Aufgaben des Betriebes

Der Unternehmer wird dem Betriebsarzt alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Aufgaben - insbesondere der nach dem ASiG - erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen.

Der Unternehmer ermöglicht dem Betriebsarzt nach vorheriger Terminabsprache arbeitsmedizinische Untersuchungen, Arbeitsplatzbesichtigungen und Betriebsbegehungen.

Der Betrieb stellt dem Betriebsarzt auf dessen Anforderung hin die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung, sofern geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind.

§ 4 Zusammenarbeit

Gesprächspartner für den Betriebsarzt ist in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und aus der Aufgabenstellung nach ASiG zunächst der Unternehmer. In Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit ist der Betriebsarzt weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Wird der Betriebsarzt in seiner Arbeit behindert, so ist dies dem Unternehmer sofort zu melden. Der Betriebsarzt gestaltet in Absprache mit dem Betrieb die Betreuung derart, dass betrieblichen Notwendigkeiten Rechnung getragen wird und betriebliche Abläufe nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt werden.

Bei Untersuchungen entscheidet der Betriebsarzt nach medizinischen und örtlichen Erfordernissen, ob diese im Betrieb oder in der ärztlichen Praxis/dem Medizinischen Zentrum durchzuführen sind. Wo es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, sollen Untersuchungen und Sprechstunden nach Möglichkeit im Betrieb selbst stattfinden.

Hat der Betriebsarzt spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach besonderen Rechtsvorschriften durchzuführen (s.o. § 2), so finden diese Untersuchungen in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Arbeitgeber ermöglicht dem Mitarbeiter in diesem Falle in arbeitsrechtlich zulässiger Weise die Wahrnehmung des Untersuchungstermins. Weitere Einzelheiten, wie Vergütung des Arbeitsausfalles, Fahrtkosten etc., werden direkt zwischen Betrieb und Arbeitnehmer geregelt.

Versäumt der Mitarbeiter einen vereinbarten Vorsorgeuntersuchungstermin, wird der Betriebsarzt einmalig einen Ausweichtermin vorhalten und dem Betrieb mitteilen. Wird auch dieser zweite Termin versäumt, ohne dass mindestens 24 Stunden vorher eine Absage durch den Betrieb erfolgt ist, hat der Betriebsarzt Anspruch auf Vergütung in Höhe der nicht in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen der Vorsorgeuntersuchung.

§ 5 Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Darüber hinausgehend wird er über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über Betriebsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Die genannten Pflichten zur Verschwiegenheit wirken auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses fort.

Der Betriebsarzt sichert einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz für die bei ihm oder einem Dritten in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Betriebsarztes für schuldhaftige Verletzungen seiner Pflichten aus diesem Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Vertretung

Der Betriebsarzt wird die vertraglich vereinbarte Tätigkeit persönlich ausüben.

Aus wichtigem Grund, z.B. längere Abwesenheit wegen Krankheit, kann der Betriebsarzt sich vorübergehend von einem entsprechend qualifizierten Kollegen vertreten lassen.

Soweit zulässig, kann der Betriebsarzt einzelne Tätigkeiten (z.B. Sehtests, Audiometrie) durch eigenes, entsprechend qualifiziertes Personal durchführen lassen, oder z.B. einen hierfür ermächtigten HNO- oder Augenarzt, bzw. einen Sicherheitstechnischen Dienst oder Augenoptiker beauftragen.

§ 8

Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung (Einsatzzeit)

Der Umfang der **Grundbetreuung** und der **anlassbezogenen Betreuung** richtet sich nach der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift (BGV A2) – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit - der zuständigen Berufsgenossenschaft in der jeweils gültigen Form.

Fahrtzeiten zum Betrieb werden nicht auf die betriebsärztliche Einsatzzeit angerechnet.

Wenn die Unfallverhütungsvorschriften kein anderes Vorgehen erforderlich machen ist für die Grundbetreuung bzw. anlassbezogene Betreuung ca. 1 Stunde im Betrieb pro Betreuungszeitraum (meist 3-4 Jahre) vorgesehen. Dazu kommen die Zeiten für die Vorbereitung und Planung, die Ausarbeitung und die Fortbildung.

§ 9

Vergütung

Üblicher Vertragsgegenstand:

Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 ASiG (siehe § 2 Abs. 1 dieses Vertrages) gilt eine Pauschalvergütung von **€ 350,- pro Kalenderjahr** für den gesamten Betreuungszeitraum (zzgl. Umsatzsteuer). In dieser Pauschalvergütung ist eine Betriebsbegehung mit Unterstützung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der **Gefährdungsbeurteilung** im Betreuungsintervall enthalten. Auch die Ausarbeitung und Dokumentation, sowie telefonische Beratung gehören zum Betreuungsumfang. Als Kalkulationsgrundlage werden 4h / Kalenderjahr angenommen.

Für den Fall, dass sich die Arbeitnehmerzahl erheblich ändert oder mehrere Einsätze im Betrieb erforderlich werden (z.B. durch **anlassbezogene Betreuung**), wird die Pauschale um den benötigten Aufwand angepasst. Anlassbezogene Betreuung kann zum Beispiel die Vorstellung eines Mitarbeiters nach längerer Erkrankung oder bei Umsetzungen sein. Kalkulationsgrundlage sind 30-60 Minuten pro Mitarbeiter und Vorstellung inklusive Bescheinigungen. Der Stundenlohn beträgt 95,- € zzgl. Umsatzsteuer.

Falls der Betriebsarzt für die anlassbezogene Betreuung einen zusätzlichen Besuch (Begehung) mit Dokumentation und Ausarbeitung durchführen muss, wird zusätzlich die Pauschalvergütung von € 100,- zzgl. Umsatzsteuer / Begehung liquidiert.

Für die Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 2) wird ebenfalls als link verfügbare Preisliste zugrunde gelegt. Im endgültigen Vertrag wird diese Liste als Anhang angefügt.

§ 10

Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt am Tage der Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten ordentlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres, das der Bestellung des Betriebsarztes nachfolgt.

Sämtliche Kündigungen bedürfen beiderseits der Schriftform.

**§ 11
Sonstiges**

Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln des Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Braunschweig, den

Betrieb

Betriebsarzt